

**Zeitschrift:** Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

**Herausgeber:** Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

**Band:** 40 (1924)

**Heft:** 37

**Rubrik:** Allgemeine Einfuhrbewilligungen

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 02.04.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

das Streben nach Höchstleistung und ihr Vollbringen vor Augen zu führen. Insbesondere ist die Messe dadurch in vorzüglicher Weise geeignet, die heimische Möbelindustrie in ihrem Kampfe um die Wertschätzung schweizerischen Qualitätschaffens gegenüber ausländischen Erzeugnissen zu unterstützen. Durch eine gute Beteiligung auch an der Messe 1925 bezeugt die schweizerische Möbelindustrie in wirksamster Weise, daß in ihren Arbeitsstätten nichts rastet und nichts rostet.

P.

## Allgemeine Einfuhrbewilligungen.

(Verfügung des eidgen. Volkswirtschaftsdepartementes vom 26. November 1924.)

I. Es werden bis auf weiteres folgende allgemeine Einfuhrbewilligungen über alle Grenzen erteilt:

	Zolltarifnummer
Hafer und Gerste, in geschroteten, geschälten oder gespaltenen Körnern; Graupe, Grieß, Grütze	11
Mehl aus Hafer oder Gerste, in Gefäßen von mehr als 5 kg Gewicht	ex 14
Bäume, Sträucher und andere lebende Pflanzen dieser Nummern	ex 16 ex 208 b ex 209 ex 210
Bau- und Nutzholz, abgebunden	240
Fertige Bodenteile für Paketterie	242/43
Holzspulen	257 a
Leisten zu Rahmen, roh grundiert	272/73
Vorgearbeitete Bürstehölzer	281
Fertige Bürstehölzer	282
Binsel aller Art	283
Backpapier, beidseitig rau	293
Wellbackpapiere	295
Pappen, gestrichen, überzogen, farbig gemustert oder mit gepreßten Dessins	306 a, b
Papiere und Kartons, einseitig gestrichen, farbig gemustert: glatt	306 c
Öl-, Paraffin-, Wachs- und Wachspapiere	307 a
Lichtempfindliche und chemisch präparierte Papiere	307 d
Papiere und Kartons für den Detailverkauf hergerichtet	309
Papiere und Kartons nach andern als typographischem oder lithographischem Verfahren bedruckt, gebunden oder eingerahmt	317
Kartons zum Aufkleben von Photographien, z.	318
Wand- und Alreißkalender	337
Garnhüllen aus Papier oder Pappe	339
Baumwollwatte, andere	346
Schläuche	428
Korbflechterwaren, ohne Gestell, andere als rohe, in Verbindung mit Leder- oder Textilstoffen	515
Schläuche und Röhren aus Kautschuk, ohne Gewebe- oder Metalleinlage	ex 518
Elastische Gewebe	527
Kleidungsstücke aus Wolle für Herren und Knaben	548
„ „ „ „ „ Damen und Mädchen	551
Statuenkörper, vorgearbeitet	599
Schmirgel- und Glaspapier	630
Flach- und Quadratischeisen bis und mit 30 mm größte Breite	ex 718 b
Eisen, gezogen oder kalt gewalzt, roh, im Gewicht von 12 kg und darüber per Laufmeter	722
Stahlblech zur Kranfabrikation	723 a
Eisenblech, anderes von 1 bis weniger als 3 mm Dicke	ex 730 b
Feilen und Raspeln mit einer Hiebflächenlänge von 35 cm und darüber	748
Hauen, Rärte, Spaten, Heumesser	ex 752
Hämmer, Äxte, Gertel, Pickel, Schaufeln, Hebeisen, Holzspaltkeile	ex 757/59
Nieten, schwarze Schrauben und Schraubenmutter mit einem Bolendurchmesser von 18 mm und darüber	766
Pfannen	779
Fahrradglocken	ex 782 b
Raffaschränke und Tresorvorrichtungen	783 a 784 a
Kupfer- und Messingwaren, verfilbert oder vergolbt	837
Bronzeware, fertige, andere als Gewebe und Geflechte	839 b
Flaschentapseln und Tuben aus Blei	ex 846 47
Flaschentapseln und Tuben aus Zinn	ex 857 858 b ex 858 c

Flaschentapseln und Tuben aus Aluminium	ex 867
Metallwaren, vergoldet oder verfilbert, gold- oder silberplattiert	873 a 873 b
Gold- und Silber Schmiedwaren	874 a, b
Armbänder und Ketten aus Edelmetall	ex 874 c
Rechenmaschinen	948 b
Kirchenorgeln	958
Kammacher- und Zelluloidwaren dieser Nummern, Kröpfe und Blechdosen dieser Nummern, Zahnpfeifen	ex 1144/46
Statuen aus andern unedlen Metallen als Kupfer oder Zinn	1163 b

II. Diese Verfügung trat am 1. Dezember 1924 in Kraft.

## Holz-Marktberichte.

Holzmarkt im Kanton Schwyz. (Korr.) Der Zeitpunkt ist angelangt, wo die Holzhandelskampagne und zwar der Verkauf von Rundholz wieder einsetzt. Bekanntlich sind auch ab dem vergangenen 17. Oktober die Grenzen für die Einfuhr von Rundholz wieder gesperrt worden. Dadurch erfährt die ausländische Konkurrenz, die besonders in den letzten Monaten infolge der außergewöhnlich großen Einfuhr von Rundholz zu berechtigten Bedenken Anlaß gab, eine Zurückdrängung vom schweizerischen Holzmarkt. Während im Jahre 1923 nach der Aufhebung der Einfuhrbeschränkungen (Februar 1923) die Preise des Importholzes sich noch auf einer Höhe bewegten, die unserm Holze keine starke Konkurrenz machten, sind dieselben im Sommer 1924 nun erheblich gesunken. Zudem ist in den Monaten Januar bis Oktober 1924 mehr als das 1 1/2fache der Vorkriegszeit an Rundholz eingeführt worden. Dazu überschwemmte man noch den schweizerischen Markt mit gewaltigen Mengen von ausländischen Schnittwaren und zwar auch zu Preisen, mit denen die einheimische Konkurrenz nicht mehr konkurrieren konnte. Eine Beschränkung der Einfuhr war daher keineswegs mehr verfrüht.

Es liegt somit schon viel billiges Holz im Lande und das ist trotz der neuen Einfuhrbeschränkung keine günstige Vorbedingung für die diesjährige Holzhandelskampagne. Die Einfuhrbeschränkungen werden daher auch erst nach einiger Zeit wirken. Die Konsumenten sind deshalb bei den Einkäufen sehr zurückhaltend. Es wird sich daher bei dieser Situation auch für den Produzenten empfehlen, bei den Holzverkäufen vorsichtig zu sein. Die Holzproduzenten-Verbände haben übrigens für den Rundholzhandel folgende Richtlinien empfohlen: Festhalten an den letztjährigen Preisen mit unbedingter Vermeidung höherer Schätzungen als im Vorjahre, bei sinkenden Preisen ein Zurückhalten in der Nutzung, auf den Markt nicht zu viel Holz, aber dafür gute Qualitäten zu bringen.

Mit Nachstehendem einige Resultate von den Holzverkäufen in den vergangenen Wochen. Stehendes Nadelholz. Solches wurde abgesetzt von der Oberallmehndkorporation Schwyz aus den Waldungen im Muotathal und zwar eine Partie von 76 Stück I. bis II. Qualität mit einer mittlern Stammstärke von 2,17 m<sup>3</sup> für 34 Fr. pro Festmeter, eine kleinere Partie mit gleicher Mittelstammstärke, dagegen Sortimente II. und III. Qualität für Fr. 26 pro m<sup>3</sup>. Die Rüstungs- und Transportkosten (letztere bis Bahnstation gerechnet) belaufen sich dort auf zirka Fr. 18 pro m<sup>3</sup>. Aus den Waldungen in Rotenthurm veräußerte die gleiche Korporation 2 Partien Trämeholz mit 1,27 und 1,44 m<sup>3</sup> mittlerer Stammstärke für Fr. 38.30 bzw. Fr. 37.20 pro Festmeter, bei Befestigungskosten von Fr. 11 bzw. 10 pro m<sup>3</sup>. Für eine Partie Bauholz (46 Stück) mit einer Mittelstärke von 0,62 m<sup>3</sup> resultierte ein Erlös von Fr. 29.20 pro m<sup>3</sup>. Die Aufarbeitungs- und Rüstungskosten sind mit Fr. 10 pro m<sup>3</sup> zu berechnen. In Unteriberg erzielte die näm-